



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

GZ: 40.101/19-10/02

Wien, 11. Februar 2002

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundessozialamtsgesetz und ein Bundesberufungskommissionsgesetz erlassen sowie das KOVG 1957, das HVG, das ISG, das VOG, das BEinstG, das BBG, das BPGG und das OFG geändert werden (Bundessozialämterreformgesetz-BSRG); Begutachtungsverfahren.

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundessozialamtsgesetz und ein Bundesberufungskommissionsgesetz erlassen sowie das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Opferfürsorgegesetz geändert werden (Bundessozialämterreformgesetz – BSRG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung übermittelt. Die befassten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme **bis spätestens 20. März 2002** bekannt zu geben.

Beilage:

25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Für den Bundesminister:
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundessozialamtsgesetz und ein Bundesberufungskommissionsgesetz erlassen sowie das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Opferfürsorgegesetz geändert werden (Bundessozialämterreformgesetz - BSRG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand
1	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen errichtet wird (Bundessozialamtsgesetz - BSAG)
2	Bundesgesetz, mit dem eine Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten errichtet wird (Bundesberufungskommissionsgesetz - BBKG)
3	Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
4	Änderung des Heeresversorgungsgesetzes
5	Änderung des Impfschadengesetzes
6	Änderung des Verbrechensopfergesetzes
7	Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes
8	Änderung des Bundesbehindertengesetzes
9	Änderung des Bundespflegegeldgesetzes
10	Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen errichtet wird (Bundessozialamtsgesetz - BSAG)

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

§ 1. (1) Zur Besorgung der im § 2 angeführten Aufgaben wird ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt - BSB) mit Sitz in Wien errichtet.

(2) In jedem Bundesland ist eine Landesgeschäftsstelle einzurichten. Außenstellen können mit Zustimmung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen eingerichtet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben zweckmäßig ist.

Aufgaben

§ 2. (1) Dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen obliegen die Aufgaben und Befugnisse, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes von den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen (BGBl. Nr. 314/1994) wahrgenommen werden.

(2) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen tritt in alle Rechte und Pflichten der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen zum jeweiligen Wirksamkeitszeitpunkt ein; insbesondere sind offene Verfahren fortzuführen.

(3) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat sich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Landesgeschäftsstellen zu bedienen.

Leitung

§ 3. (1) Die Leitung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen obliegt dem Bundesgeschäftsführer; die Leitung der Landesgeschäftsstellen jeweils einem Landesgeschäftsführer.

(2) Die Funktion des Bundesgeschäftsführers wird durch befristete Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren besetzt; neuerliche befristete Bestellungen sind zulässig.

(3) Aus dem Kreise der Landesgeschäftsführer ist ein Vertreter des Bundesgeschäftsführers grundsätzlich für die Dauer jeweils eines Jahres zu bestellen.

Aufgaben des Bundesgeschäftsführers

§ 4. (1) Der Bundesgeschäftsführer hat neben der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht jene An gelegenheiten zu koordinieren, die über den Bereich eines Bundeslandes hinaus gehen oder hinsichtlich derer eine gesamtösterreichisch einheitliche Vo rgangsweise erforderlich ist.

(2) Der Bundesgeschäftsführer hat insbesondere zu sorgen für

1. die Umsetzung der politischen Zielvorgaben des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen,
2. die Koordination und Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens der Landesgeschäftsstellen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten,
3. die Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung durch geeignete organisatorische Maßnahmen und die Aufteilung der personellen und finanziellen Ressourcen auf die Landesgeschäftsstellen nach den Zielvorgaben des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen,
4. Maßnahmen des Controllings und der Qualitätssicherung.

Aufgaben des Landesgeschäftsführers

§ 5. (1) Dem Landesgeschäftsführer obliegen im jeweiligen Bundesland insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Koordination der Maßnahmen der Landesgeschäftsstelle mit Tätigkeiten der Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und sonstiger Einrichtungen,
2. eigenständige Planung, Erarbeitung und Umsetzung von regionalen arbeitsmarktpolitischen Programmen für behinderte Menschen einschließlich des eigenverantwortlichen Abschlusses entsprechender Verträge,
3. Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht,
4. Vertretung der Landesgeschäftsstelle nach außen,
5. Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb von Integrativen Betrieben im Sinne des § 11 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung,
6. Organisation der ärztlichen Begutachtungen.

Übertragung von Aufgaben

§ 6. Der Bundesgeschäftsführer kann mit Zustimmung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen die Besorgung bestimmter Aufgaben an eine oder mehrere Landesgeschäftsstellen übertragen, sofern dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geboten ist.

Überleitung der Bediensteten

§ 7. Die zum 31. Dezember 2002 bestellten Leiter der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg werden mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes zu Landesgeschäftsführern für das jeweilige Bundesland.

§ 8. (1) Beamte der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes Beamte des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

(2) Vertragsbedienstete der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bezugnahmen in anderen Bundesgesetzen

§ 10. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen oder auf ein bestimmtes Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Bezug genommen wird, gilt dies als Bezugnahme auf das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

In-Kraft-Treten

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz über die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen wird mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes aufgehoben. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien Niederösterreich Burgenland werden mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

§ 12. Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen und der Einrichtung der Landesgeschäftsstellen können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an durchgeführt werden. Insbesondere können die Funktionen des Bundesgeschäftsführers und der Landesgeschäftsführer für Burgenland, für Niederösterreich und für Wien ausgeschrieben werden. Der Bundesgeschäftsführer kann schon vor dem 1. Jänner 2003 bestellt und mit der Vorbereitung der Errichtung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen betraut werden. Bis zur Neubestellung der Landesgeschäftsführer hat der bisherige Leiter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland die Funktion des jeweiligen Landesgeschäftsführers wahrzunehmen.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

Artikel 2

Bundesgesetz, mit dem eine Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten errichtet wird (Bundesberufungskommissionengesetz-BBKG)

§ 1. Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wird eine Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten errichtet.

§ 2. Die Bundesberufungskommission entscheidet in zweiter und letzter Instanz in Angelegenheiten des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 (§ 78 KOVG 1957), des Heeresversorgungsgesetzes (§ 74 HVG), des Impfschadengesetzes (§ 3 Impfschadengesetz), des Behinderteneinstellungsgesetzes (§ 19a Abs. 1 BEinstG) und des Bundesbehindertengesetzes (§ 45 Abs. 3 BBG).

§ 3. (1) Die Bundesberufungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern, Senatsvorsitzenden, Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

(2) Die Bundesberufungskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Jedes Mitglied der Bundesberufungskommission darf mehreren Senaten angehören.

(3) Die Anzahl der Senate der Bundesberufungskommission ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu bestimmen.

§ 4. (1) Der Vorsitzende der Bundesberufungskommission, die erforderlichen Stellvertreter und Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(2) In Angelegenheiten des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Heeresversorgungsgesetzes und des Impfschadengesetzes sind die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen unter Bedachtnahme auf die Vorschläge jener Inte-

ressenvertretung, die die größte Anzahl von Versorgungsberechtigten nach diesen Bundesgesetzen vertritt, auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) In Angelegenheiten der Vorschreibung von Ausgleichstaxen sowie der Gewährung von Prämien nach §§ 9 und 9a des Behinderteneinstellungsgesetzes sind die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Bundesarbeitskammer zu bestellen.

(4) In Angelegenheiten der Ausstellung von Behindertenpässen nach § 40 des Bundesbehindertengesetzes sowie in Angelegenheiten des Feststellungsverfahrens nach § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes sind die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der im § 10 Abs. 1 Z 6 BBG genannten Vereinigung zu bestellen.

(5) In Angelegenheiten des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Heeresversorgungsgesetzes, des Impfschadengesetzes sowie in Angelegenheiten nach Abs. 4 sind die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(6) In Angelegenheiten nach Abs. 3 sind die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Wirtschaftskammer Österreich zu bestellen.

(7) Der Bundesberufungskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(8) Zu Mitgliedern der Bundesberufungskommission sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen.

(9) Nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode hat die alte Bundesberufungskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Bundesberufungskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Bundesberufungskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Bundesberufungskommission.

§ 5. Die Mitglieder der Bundesberufungskommission sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen oder einem von diesem hierzu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 6. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat ein Mitglied der Bundesberufungskommission von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt hat;
2. wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen ist;
3. wenn es die Pflichten seines Amtes vernachlässigt.

§ 7. (1) Den Mitgliedern der Bundesberufungskommission gebührt eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Bundesberufungskommission, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.

§ 8. (1) Die Leitung der Bundesberufungskommission obliegt, soweit nicht die Beschlussfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden der Bundesberufungskommission, für den Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Bundesberufungskommission hat die Geschäfte auf die einzelnen Senate tunlichst gleichmäßig zu verteilen.

(3) Die Geschäftseinteilung der Senate der Bundesberufungskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf einer Amtstafel des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ersichtlich zu machen.

§ 9. (1) Der Senat der Bundesberufungskommission entscheidet über die Berufung gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in einer unter Ausschluss der Parteiöffentlichkeit durchzuführenden Verhandlung.

(2) Zur Verhandlung und Beschlussfassung eines Senates ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Senates geleitet. Er leitet die Beratung und die Abstimmung. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der erste Beisitzer zuerst ab. Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über eine zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern. Zu jedem Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(3) Über die Abstimmung des Senates ist ein besonderes Protokoll (Abstimmungsprotokoll) zu führen. Den Parteien steht kein Recht auf Einsichtnahme in dieses Protokoll zu.

(4) Bleibt ein Mitglied des Senates bei der Abstimmung in der Minderheit, so ist seine Meinung unter Anführung der maßgebenden Gründe in das Abstimmungsprotokoll aufzunehmen.

§ 10. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Bundesberufungskommission hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen aufzukommen. Insbesondere hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen die erforderliche Zahl an Schriftführern bereitzustellen. Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Bundesberufungskommission ein Büro einzurichten.

§ 11. (1) Die vor dem 1. Jänner 2003 in den Bereichen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, des Heeresversorgungsgesetzes und des Impfschadengesetzes bestehenden Berufsbehörden haben die Geschäfte nach der bis 31. Dezember 2002 geltenden Rechtslage so lange weiterzuführen, bis die für die Zeit ab 1. Jänner 2003 zu bestellende Bundesberufungskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die Berufsbehörden zählt auf die erste Funktionsperiode der Bundesberufungskommission. Mit dem Zusammentreten der Bundesberufungskommission geht die Zuständigkeit der bisherigen Berufsbehörden auf die neue Behörde über. Im Zeitpunkt des Zusammentretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind von der Bundesberufungskommission fortzuführen. Die Bestellung der Mitglieder für die Bundesberufungskommission kann bereits vor dem 1. Jänner 2003 vorgenommen werden.

(2) Den Mitgliedern der Bundesberufungskommission gebührt in den Bereichen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, des Heeresversorgungsgesetzes und des Impfschadengesetzes bis zu einer Festsetzung gemäß § 7 Abs. 1 eine Vergütung für ihre Tätigkeit in der vor dem 1. Jänner 2003 gültigen Höhe.

(3) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales BGBl. Nr. 636/1991 wird aufgehoben. Ihr Inhalt ist im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes und des Impfschadengesetzes als Verwaltungsverordnung weiter anzuwenden.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Artikel 3 Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ in der jeweiligen grammatikalischen Form wird durch die entsprechende Form des Ausdrucks „das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt und die jeweils dazugehörige Bestimmung grammatikalisch angepasst. Der Ausdruck „Schiedskommission“ wird (mit Ausnahme des § 113a) durch den Ausdruck „Bundesberufungskommission“ ersetzt.

2. In den §§ 21 Abs. 2 zweiter Satz, 27 Abs. 1 erster Satz, 30 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz, 31 Abs. 2 erster Satz, 53 erster Satz, 69 Abs. 2, 74 Abs. 5 erster Satz, 75 erster Satz und 89 Abs. 1 erster Satz hat der Klammerausdruck „(§ 79)“, in den §§ 27 Abs. 1 erster Satz, 54a Abs. 2 erster Satz, 71 Abs. 2 zweiter Satz, 76 Abs. 2 und § 93 Abs. 3 zweiter Satz hat der Ausdruck „zuständige“, in den §§ 29 Abs. 5, 53 erster Satz, 69 Abs. 2 und 75 erster Satz hat der Ausdruck „zuständigen“, im § 92 Z 3 der Klammerausdruck „(§ 81 Abs. 2)“ und im § 98 Abs. 2 zweiter Satz der Ausdruck „auszahlenden“ zu entfallen.

3. Im § 31 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck „von einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Ausdruck „vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ und im § 54a Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Ausdruck „das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ zu ersetzen.

4. § 78 lautet:

„§ 78. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz die Bundesberufungskommission.“

5. §§ 79 bis 85 und der Abschnitt VII des III. Hauptstückes samt Überschrift entfallen.

6. Im § 87 Abs. 1 ist der Ausdruck „beim örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 79)“ durch den Ausdruck „beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ und der Ausdruck „an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Ausdruck „an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ zu ersetzen.

7. § 90 Abs. 3, 5 und 6 entfällt; § 90 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

8. Im § 91 wird der Ausdruck „nach § 90 Abs. 4“ durch den Ausdruck „nach § 90 Abs. 3“ ersetzt.

9. § 93 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.“

10. § 96 entfällt.

11. Das IV. Hauptstück samt Überschrift entfällt.

12. Dem § 115 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2002 die Aufhebung des IV. Hauptstückes samt Überschrift;
2. mit 1. Jänner 2003 Artikel 3 Z 1, die §§ 21 Abs. 2 zweiter Satz, 27 Abs. 1 erster Satz, 29 Abs. 5, 30 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz, 31 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 erster und letzter Satz, 53 erster Satz, 54a Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz, 69 Abs. 2, 71 Abs. 2 zweiter Satz, 74 Abs. 5 erster Satz, 75 erster Satz, 76 Abs. 2, 78, 87 Abs. 1, 89 Abs. 1 erster Satz, 90 Abs. 3, 91, 92 Z 3, 93 Abs. 3 erster und zweiter Satz und 98 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 79 bis 85, 90 Abs. 3, 5 und 6, 96 und des Abschnittes VII des III. Hauptstückes samt Überschrift.“

Artikel 4

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ in der jeweiligen grammatikalischen Form wird durch die entsprechende Form des Ausdruckes „das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt und die jeweils dazugehörige Bestimmung grammatikalisch angepasst. Der Ausdruck „Schiedskommission“ wird (mit Ausnahme des § 98a) durch den Ausdruck „Bundesberufungskommission“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 2 Z 7 wird der Ausdruck „Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,“ durch den Ausdruck „Heeresgebührengesetz (HGG) 2001, BGBl. I Nr. 31/2001,“ ersetzt.

3. In den §§ 5 Abs. 3, 5 Abs. 4 erster Satz, 53 Abs. 5 erster Satz und 53a erster Satz hat der Klammerausdruck „(§ 75)“, in den §§ 12 Abs. 5, 48 Abs. 2, 53a erster Satz und 57 erster Satz hat der Ausdruck „zuständigen“, in den §§ 50 Abs. 2 zweiter Satz, 59 Abs. 2 erster Satz, 73a Abs. 2 und 88 Abs. 3 zweiter Satz hat der Ausdruck „zuständige“ und im § 71 Abs. 2 zweiter Satz der Ausdruck „auszahlenden“ zu entfallen.

4. § 5 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat ein Arzt des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder ein Militärarzt mitzuwirken.“

5. Im § 5 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „IV. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992“ durch den Ausdruck „4. Hauptstück des HGG 2001“ ersetzt.

6. Im § 9 wird der Ausdruck „IV. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992“ durch den Ausdruck „4. Hauptstückes des HGG 2001“ und der Ausdruck „Heeresgebührengesetz 1992“ durch den Ausdruck „HGG 2001“ ersetzt.

7. Im § 14 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz ist jeweils der Ausdruck „von einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Ausdruck „vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ zu ersetzen.

8. Im § 30 wird der Ausdruck „Heeresgebührengesetz 1992“ durch den Ausdruck „HGG 2001“ ersetzt.

9. Im § 59 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Ausdruck „das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ zu ersetzen.

10. § 74 lautet:

„§ 74. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz die Bundesberufungskommission.“

11. §§ 75 bis 81 und der Abschnitt VI des III. Hauptstückes samt Überschrift entfallen.

12. § 82 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 3 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 4 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.“

13. Im § 83 Abs. 1 ist der Ausdruck „beim örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 75)“ durch den Ausdruck „beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ und der Ausdruck „an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Ausdruck „an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ zu ersetzen.

14. § 86 Abs. 2, 4 und 5 entfällt; § 86 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

15. Im § 86 Abs. 6 wird der Ausdruck „nach Abs. 3“ durch den Ausdruck „nach Abs. 2“ ersetzt; § 86 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

16. § 88 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzu- bringen.“

17. § 91 entfällt.

18. § 93 letzter Satz entfällt.

19. Dem § 99 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2002 die §§ 1 Abs. 2 Z 7, 5 Abs. 4 letzter Satz, 9, 30 und 82 Abs. 2 zweiter Satz sowie die Aufhebung des § 93 letzter Satz;
2. mit 1. Jänner 2003 Artikel 4 Z 1, die §§ 5 Abs. 3, 5 Abs. 4 erster und dritter Satz, 12 Abs. 5, 14 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 zweiter Satz, 53 Abs. 5 erster Satz, 53a erster Satz, 57 erster Satz, 59 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz, 71 Abs. 2 zweiter Satz, 73a Abs. 2, 74, 83 Abs. 1, 86 Abs. 2 und 3 und 88 Abs. 3 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 75 bis 81, 86 Abs. 2, 4 und 5 und 91 sowie des Abschnittes VI des III. Hauptstückes samt Überschrift.“

Artikel 5

Änderung des Impfschadengesetzes

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) (**Verfassungsbestimmung**) Die Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sind unmittelbar von Bundesbehörden zu versehen.

(2) Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz die Bundesberufungskommission.“

2. Die bisherigen § 3 Abs. 2, 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“; der nunmehrige § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 82 Abs. 1, 2, 4 und 5, 83 Abs. 1, 85 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, 86, 87a Abs. 1 bis 3, 88 Abs. 3, 92 bis 94a und 98a Abs. 7 und 8 HVG sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Verbrechensopfergesetzes

Das Verbrechensopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Ansuchen um Hilfeleistungen sind vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen entgegenzunehmen. Erfolgt das Ansuchen bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt, so ist es unverzüglich an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten und gilt als ursprünglich bei der zuständigen Behörde eingebracht.

(2) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.“

2. Im § 9 Abs. 4 ist der Ausdruck „der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Ausdruck „des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen“ zu ersetzen.

3. Im § 10 Abs. 3 Z 1 hat der Ausdruck „zuständigen“ zu entfallen.

4. Dem § 16 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 9 Abs. 1, 2 und 4 und 10 Abs. 3 Z 1 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ in der jeweiligen grammatikalischen Form wird durch die entsprechende Form des Ausdruckes „das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt und die jeweils dazugehörige Bestimmung grammatikalisch angepasst.

2. In den § 6 Abs. 5, § 14, § 16 Abs. 2 und § 22a entfallen jeweils vor dem Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ die Wortfolge „örtlich zuständige“ bzw. der Ausdruck „zuständige“ in der jeweiligen grammatikalischen Form.

3. § 6 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Diese Richtlinien haben in der Bundesgeschäftsstelle und in den Landesgeschäftsstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zur Einsichtnahme aufzuliegen.“

4. § 9a Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“, weiters entfällt darin der Ausdruck „nach Abs. 1“.

5. Der bisherige Abs. 4 des § 9a erhält die Bezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Die Prämie ist auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den zum Empfang der Prämie berechtigten Dienstgeber anzurechnen.“

6. Im § 10a Abs. 1 lit.g entfällt in der Klammer der Ausdruck „und § 19 Abs. 4“.

7. Im § 11 Abs. 7 entfällt der zweite Satz.

8. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei jeder Landesgeschäftsstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen wird ein Behindertenausschuss errichtet, der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden (§ 8) oder Stellung zu nehmen (§ 8a) hat.“

9. § 12 Abs. 2 lit.a lautet:

„a) dem Landesgeschäftsführer oder einem von ihm bestimmten Beamten aus dem Stande der Landesgeschäftsstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen;“

10. Im § 12 Abs. 6 wird der Ausdruck „des betreffenden Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens“ durch den Ausdruck „der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens“ ersetzt.

11. Im § 13 Abs. 4 wird der Ausdruck „das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesens“ durch den Ausdruck „die Landesgeschäftsstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens“ ersetzt.

12. Im § 13b Abs. 1 wird der Ausdruck „eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens“ durch den Ausdruck „des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens“ ersetzt.

13. § 14 Abs. 1 lit.a lautet:

„a) eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens (der Schiedskommission) bzw. des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens oder der Bundesberufungskommission im Sinne des Bundesberufungskommissionsgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002;“

14. Im § 14 Abs. 8 wird der Ausdruck „des Landeshauptmannes“ durch den Ausdruck „der Bundesberufungskommission“ ersetzt; nach dem Ausdruck „Berufungskommission“ wird der Ausdruck „(§ 13a)“ eingefügt.

15. Im § 16 Abs. 2 letzter Satz entfällt der Ausdruck „(über die Beschäftigung von Behinderten im Bereich des Bundes dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesens für Wien, Niederösterreich und Burgenland)“.

16. Im § 17a Abs. 1 wird der Ausdruck „Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank“ durch den Ausdruck „Basiszinssatz gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz“ ersetzt.

17. Im § 19 entfallen die Abs. 4 und 5.

18. § 19a Abs. 1 lautet:

„(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Bundesberufungskommission. Gegen ihre Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) kommt im Berufungsverfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien Parteistellung zu.“

19. § 19a Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 2a erhält die Bezeichnung „(2)“.

20. Im § 23 entfallen der Abs. 2 und die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“.

21. Dem § 25 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Artikel 7 Z 1, § 6 Abs. 3 und 5, § 10a Abs. 1 lit.g, § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 2 lit.a, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 4, § 13b Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 2, § 17a Abs. 1, § 19 Abs. 4 und 5, § 19a Abs. 1 und 2, § 22a, § 23, § 27 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, sowie die Aufhebung des § 19 Abs. 4 und 5 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft; § 9a, § 11 Abs. 7 und § 27 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“

22. Dem § 27 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Bestimmung des § 19a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, ist auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Berufungsverfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind vom zuständigen Landeshauptmann unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“

(7) Die Bestimmung des § 9a Abs. 2 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, geltenden Fassung findet auf jene Aufträge Anwendung, die bis zum auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erteilt werden.“

Artikel 8 Änderung des Bundesbehindertengesetzes

Das Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 60/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ in der jeweiligen grammatikalischen Form wird durch die entsprechende Form des Ausdrucks „das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt und die jeweils dazugehörige Bestimmung grammatikalisch angepasst.

2. In den § 36 Abs. 2 Z 3, § 38, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 49 entfallen jeweils vor dem Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ die Wortfolge „örtlich zuständige“ bzw. der Ausdruck „zuständige“ in der jeweiligen grammatikalischen Form.

3. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Durchführung der Hilfsmaßnahmen ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig.“

4. Im § 24 Abs. 1 wird der Ausdruck „in den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Ausdruck „in der Bundesgeschäftsstelle und in den Landesgeschäftsstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

5. § 29 Abs. 2 entfällt.

6. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung können innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Abgeltung der Mehrbelastung begehrt wird, beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eingebracht werden.“

7. § 38 lautet:

„§ 38. Ansuchen auf Zuwendungen sind beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Belastung obliegt dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.“

8. Im § 45 Abs. 1 folgt nach dem Ausdruck „einzubringen“ ein Punkt. Der letzte Halbsatz und der Beistrich davor entfallen.

9. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen gemäß Abs. 2 entscheidet die Bundesberufungskommission nach dem Bundesberufungskommissionsgesetz, BGBl. I Nr. .../2002. Gegen ihre Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig.“

10. § 51 lautet:

„§ 51. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit.“

11. Dem § 54 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Artikel 8 Z 1, § 14 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 2 Z 3, § 38, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und 3, § 49, § 51, § 55 Abs. 3 sowie die Aufhebung des § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

12. Dem § 55 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmung des § 45 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, ist auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Berufungsverfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind vom zuständigen Landeshauptmann unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“

Artikel 9 Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „gemäß Abs. 1 Z 1“ die Wortfolge „und über die Anrechnung gemäß Abs. 6“ eingefügt.

2. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.“

3. § 22 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. § 3 Abs. 1 Z 1 lit.g, Z 5, Z 6 sowie Z 8 das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen;“

4. § 22 Abs. 1 Z 8 entfällt; § 22 Abs. 1 Z 9 erhält die Bezeichnung „8“.

5. Im § 33 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 22 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 7 und 8“ durch den Ausdruck „§ 22 Abs. 1 Z 3, 4, 6 und 7“ ersetzt.

6. Dem § 46 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für einen Zeitraum, in dem Ansprüche auf eine Leistung gemäß Abs. 1 und ein Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz bestehen, gebührt nur die höhere Leistung.“

7. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a. (1) Leistungen nach diesem Bundesgesetz, die bereits vor dem 1. Jänner 2003 zu einer Grundleistung nach § 3 Abs. 1 Z 5 lit.c oder Z 6 lit.c rechtskräftig zuerkannt wurden, sind ab 1. Jänner 2003 in gleicher Höhe vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu erbringen.

(2) § 22 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... ist auf Verfahren, die am 31. Dezember 2002 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, nicht anzuwenden; diese Verfahren sind gemäß § 22 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/1998 vom zuständigen Landeshauptmann zu Ende zu führen. Dies gilt sinngemäß auch für gerichtliche Verfahren.“

8. Dem § 49 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 12 Abs. 5, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Z 7 und 8, § 33 Abs. 4, § 46 Abs. 3 und § 48a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(6) § 22 Abs. 1 Z 8 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.“

Artikel 10 Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „35a“, der Ausdruck „36 Abs. 1“, eingefügt.

2. § 3 lautet:

„§ 3. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sind unmittelbar von Bundesbehörden zu versehen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses sowie auf orthopädische Versorgung (§ 32 KOVG 1957) und Sterbegeld (§ 12a) ist beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen.

(3) Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses können auch andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, so weit die Entscheidung über diese Ansprüche dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zusteht.

(4) Über Anträge nach Abs. 2 und 3 entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.“

3. § 4 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 lit. c oder d stattgegeben, so hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einen „Opferausweis“ auszustellen; in dem Opferausweis sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung gründet, zu vermerken.“

4. § 11b Abs. 2 lautet:

„(2) Mit Zustimmung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.“

5. § 11c samt Überschrift entfällt.

6. § 13d Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 lautet:

„(1) Ansprüche nach den §§ 13a und 13b sind beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen geltend zu machen; so weit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4.

(2) Ansprüche nach § 13c sowie von im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürgern sind bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich die Anspruchswerber ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, oder beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen geltend zu machen.

(3) Über Ansprüche nach Abs. 2 entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.“

7. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigung (Abs. 3) spricht das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit Bescheid aus; gleichzeitig ist die Amtsbescheinigung (der Opferausweis) für ungültig zu erklären und einzuziehen.“

8. § 15a Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Wird der Ausgleich in monatlich wiederkehrenden Geldleistungen gewährt, hat die Bemessung und die erforderlichen Änderungen das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen erteilten Bewilligung durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen steht das Recht der Berufung an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu.“

9. § 17 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Sie ist bei Entscheidungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in Rentenangelegenheiten und bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen zu hören.“

10. Dem § 18 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Vor dem 1. Jänner 2003 beim Amt einer Landesregierung anhängige Verfahren sind vom Landeshauptmann nach der vor diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage zu entscheiden. Der weitere Vollzug obliegt dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.“

11. Dem § 19 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2002 § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../...;
2. mit 1. Jänner 2003 die §§ 3, 4 Abs. 1 und 3, 11b Abs. 2, 13d Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3,

15

15 Abs. 4, 15a Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1 vierter Satz und 18 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung des § 11c samt Überschrift.“

Vorblatt

Problem:

Ineffizient gewordene und nicht adäquate Strukturen der Bundessozialämter.

Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und Ländern im Bereich der Behindertenpolitik.

Ziel:

Effizienzsteigerung in den Bereichen der Behindertenintegration und der Sozialentschädigung.

Neustrukturierung der Organisation, Nutzung von Synergiepotenzialen, stärkere Serviceorientierung und mehr Bürgernähe durch weitere Regionalisierung.

Aufgabentflechtung.

Entlastung des Bundeshaushalts.

Inhalt:

Zusammenführung von 7 Bundessozialämtern in eine Organisationseinheit; weitere Regionalisierung durch neue Landesgeschäftsstellen in Niederösterreich und Burgenland.

Schaffung einer einheitlichen Berufungsbehörde für die Bereiche der Behindertenintegration und der Sozialentschädigung.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Zustands.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Es entspricht den Zielvorgaben des Regierungsprogramms, Einsparungspotenziale in der Verwaltung aufzufinden und zu lukrieren. Im Zuge der Verwaltungsreform im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wurde das Projekt „Impuls 01“ eingerichtet. Eine der von der Beratungsfirma „Arthur Andersen“ begleiteten Arbeitsgruppen befasste sich mit dem Thema „Optimierung der Bundessozialämter“. Im Endbericht der Arbeitsgruppe wird eine Neuorganisation der Bundessozialämter vorgeschlagen. Es bestehen derzeit 7 Bundessozialämter (Standorte: Wien, Graz, Klagenfurt, Salzburg, Linz, Innsbruck, Bregenz) wobei das Bundessozialamt in Wien auch für die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland zuständig ist.

Nach den Ergebnissen des Reformdialoges der Bundesregierung vom 29. Oktober 2001 sollen künftig zur Optimierung der Effizienz die 7 Bundessozialämter in einer Organisationseinheit zusammengefasst werden, wobei für alle Länder eigenständige Landesgeschäftsstellen vorgesehen sind. Im Zuge der Neuordnung sollen Geschäftsfelder, die derzeit alle Bundessozialämter wahrnehmen, die aber durch eine Organisationseinheit effizienter und kostengünstiger durchgeführt werden können, in Zukunft in einer Landesgeschäftsstelle zusammengefasst werden (z.B. Rentenbemessungen, Hereinbringung von Ausgleichstaxen). Bei den Landesgeschäftsstellen sollen alle Agenden verbleiben, die für eine optimale Betreuung der behinderten Bürger erforderlich sind.

Die Zusammenführung der Bundessozialämter in Verbindung mit der Konzentration bestimmter Agenden in einer Organisationseinheit wird zu einer Beschleunigung der Verfahren führen und eine höhere Qualität der Entscheidungen zur Folge haben. Durch die Errichtung von eigenen Landesgeschäftsstellen für die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland wird eine größere Bürgernähe erreicht; die Entlastung der Landesgeschäftsstellen von nicht serviceorientierten Leistungen wird die Betreuungsmöglichkeiten für behinderte Menschen wesentlich verbessern. Im Sinne der Umsetzung des one-desk-Prinzips wird künftig für behinderte Menschen der Weg zu mehreren Anlaufstellen weitestgehend entfallen. Auch Unternehmen und Projektträger werden in Zukunft anstelle mehrerer in der Regel nur mehr einen Ansprechpartner haben.

Wie den bereits erwähnten Ergebnissen des Reformdialoges der Bundesregierung zu entnehmen ist, wurde mit dem Ziel der Beseitigung von Doppelgleisigkeiten zwischen dem Bund (Bundessozialämter) und den Ländern mit diesen weitgehendes Einvernehmen über eine Aufgabenentflechtung im Bereich der Behindertenintegration und Sozialentschädigung erzielt. Neben der Einigung über die beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen verbleibenden Agenden (siehe im Detail die Erläuterungen zu Art. 1 § 2) wurde vereinbart, dass der Bund von den Ländern die Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes und die Verfahren zweiter Instanz im Bereich des Feststellungsverfahrens und des Ausgleichstaxenwesens nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sowie die zweitinstanzlichen Verfahren im Bereich der Behindertenpässe nach dem Bundesbehindertengesetz übernimmt. Außerdem sollen die Lohnkostenzuschüsse für begünstigte Behinderte einschließlich der mit der Integration in den Arbeitsmarkt im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Arbeitsplatzausstattungen) künftig ausschließlich vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen administriert werden. Projektförderungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation sollen wie bisher in Kooperation zwischen den Ländern und dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen umgesetzt werden, wobei allerdings eine präzisere Arbeitsteilung der Kooperanten erfolgen soll. Als Steuerungs- und Umsetzungsinstrumente der Förderungsmaßnahmen werden die „Territorialen Beschäftigungspakte“ verstärkt eingesetzt werden.

Im Gegenzug werden die Länder die Pflege- und Sozialberatung übernehmen, soweit diese nicht Aufgabenbereiche des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen betrifft. Für eine qualifizierte Weiterverweisung von Ratsuchenden wird von den Ländern und dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Sorge getragen werden. Des Weiteren werden Maßnahmen der sozialen Rehabilitation (z.B. Wohnungsadaptierungen oder Fahrtkostenzuschüsse für Rollstuhlfahrer) in Zukunft ausschließlich von den Ländern wahrgenommen und in das jeweils bestehende Landssystem ökonomisch sinnvoll und zielorientiert eingebunden werden.

Zur Umsetzung dieser Aufgabenentflechtung im Bereich der zweiten Instanzen ist die Einrichtung einer Bundesberufungskommission vorgesehen. Darüber hinaus bedingen die vorgesehenen Neuerungen Anpassungen im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, Heeresversorgungsgesetz, Impfschadengesetz, Verbrechenopfergesetz, Opferfürsorgegesetz, Bundespflegegeldgesetz, Behinderteneinstellungsgesetz und Bundesbehindertengesetz.

Finanzielle Auswirkungen:

Sowohl die Konzentration von Materien bei einer Organisationseinheit nämlich dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (z.B. des Personalwesens, der Wirtschaftsverwaltung, der EDV) als auch die aus verwaltungsökonomischen Gründen vorzunehmende Übertragung bestimmter Aufgaben auf eine oder mehrere Landesgeschäftsstellen führen zu Synergieeffekten. Aus diesen ergibt sich ein Gesamteinsparungspotenzial von bis zu 50 Dienstposten ab dem Jahre 2003. Unter Zugrundelegung des Berichtes der Beratungsfirma Arthur Andersen zum Verwaltungsreformprojekt „Impuls 01“ ist von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand von ca. 54 500 € (ca. 750 000 S) pro Kopf und Jahr auszugehen. Somit beträgt das budgetäre Einsparungsvolumen nach Abschluss des Übergangszeitraumes Ende 2003 auf Grund der vorliegenden Regelung ca. 2 725 000 € (ca. 37,5 Mio. S) pro Jahr.

Durch die Zusammenlegung bisher getrennter Berufungsbehörden im sozialen Entschädigungsrecht werden Synergien nutzbar gemacht, sodass auch die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der neugeschaffenen Bundesberufungskommission auf Berufungsangelegenheiten des Impfschadengesetzes, des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie des Bundesbehindertengesetzes ohne Mehrkosten möglich ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Ländern aus dem Entfall der Zuständigkeit in der zweiten Instanz Einsparungspotenziale erwachsen.

Besonderer Teil**Zu Art 1 § 1 BSAG:**

Im Zuge der Verwaltungsreform der Bundesregierung wurde auch die Organisationsstruktur der 7 Bundessozialämter eingehend durchleuchtet. Als Ergebnis soll nunmehr anstelle der bisherigen 7 Ämter eine Organisationseinheit, nämlich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet errichtet werden. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. Um trotz der damit verbundenen Synergieeffekte eine bürgerfreundliche und kundennahe Verwaltung sicherzustellen, ist in jedem Bundesland - in Erweiterung zur bisherigen Situation also auch in Niederösterreich und dem Burgenland - eine eigene Landesgeschäftsstelle vorgesehen. Der Grundsatz der Regionalisierung soll auch durch die Möglichkeit Außenstellen einzurichten, unterstrichen werden.

Zu Art 1 § 2 BSAG:

Derzeit obliegen den Bundessozialämtern insbesondere folgende Aufgaben:

Vollziehung des sozialen Entschädigungsrechtes (z.B. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Heeresversorgungsgesetz, Impfschadengesetz, Verbrechenopfergesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz), des Bundespflegegeldgesetzes und der für die behinderten Menschen relevanten bundesgesetzlichen Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundesbehindertengesetzes. Dazu zählen auch die Umsetzung von Fördermaßnahmen aus Mitteln des Ausgleichstaxifonds, des Europäischen Sozialfonds, des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung und des Kriegsopfer- und Behindertenfonds sowie der „Behindertenmilliarde“. Diese Aufgaben gehen nahtlos auf die neu errichtete Organisationseinheit über.

Mit Abs. 2 wird klargestellt, dass sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich solcher, die sich aus privatrechtlichen Geschäften ergeben, von der neuen Behörde übernommen werden. Auch gerichtliche Verfahren sind fort zu führen.

Bescheide und sonstige Rechtsakte der bisherigen Bundessozialämter entfalten weiterhin Rechtswirksamkeit. Darauf beruhende Leistungen sind auch in der neuen Organisationsstruktur bei ansonsten unveränderten Voraussetzungen im gleichbleibenden Ausmaß zu erbringen.

Damit die Agenden bürgernah vollzogen werden können, werden die für die Kunden bedeutsamen Verwaltungsschritte beispielsweise die Entgegennahme von Anträgen, die Beratung über behinderungspezifische Fragen sowie die medizinische Begutachtung von den Landesgeschäftsstellen vor Ort wahrgenommen.

Zu Art 1 § 3 BSAG:

Wie dem Aufgabenkatalog für den Bundesgeschäftsführer in § 4 zu entnehmen ist, obliegt diesem die bundesweite Koordination und Steuerung der Umsetzung der Zielvorgaben des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen im Bereich der Behindertenpolitik. Diese Funktion setzt ein äußerst hohes Maß an Organisations- und Managementfähigkeiten voraus, so dass das Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes jedenfalls eine befristete Ernennung im Sinne des § 141 Abs. 1 des Beamtendienstrechtsgesetzes notwendig macht.

Mit der vorgesehenen Regelung soll die Grundlage für ein Rotationsprinzip bei der Vertretung des Bundesgeschäftsführers geschaffen werden, welches die weitgehende Einbindung der Landesgeschäftsführer in die Entscheidungsprozesse auf Bundesebene ermöglicht. Zugleich wird damit auch die wechselseitige Kommunikation und Information gewährleistet. Darüber hinaus entfällt eine zusätzliche Hierarchieebene, wie sie bei Bestellung eines eigenen stellvertretenden Bundesgeschäftsführers notwendig wäre.

Zu Art 1 § 4 BSAG:

Die Aufgaben des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen umfassen im Wesentlichen Maßnahmen der Behindertenintegration und des sozialen Entschädigungsrechts. Die Durchführung dieser Agenden erfolgt auf der Grundlage der politischen Zielvorgaben des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, die beispielsweise in Form von behindertenpolitischen Arbeitsprogrammen, Richtlinien oder grundsätzlichen Erlässen ergehen. Die Umsetzung in den Landesgeschäftsstellen erfordert die Koordination durch den Bundesgeschäftsführer um einen hohen Zielerreichungsgrad sicherzustellen. Dabei wird der Bundesgeschäftsführer auf regionale Strukturen, die von den Landesgeschäftsstellen im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit genutzt und mitgestaltet werden sollen, Rücksicht zu nehmen haben. So wird etwa bei Fördermaßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung auf die Wirtschaftsstruktur des jeweiligen Bundeslandes Bedacht zu nehmen sein. Der Bundesgeschäftsführer hat somit eine Drehscheibenfunktion zwischen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und den Landesgeschäftsstellen, denen die Führung der laufenden Geschäfte obliegt, inne.

Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist es erforderlich, eine entsprechende Finanz- und Personalplanung vorzunehmen und diese dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen vorzulegen. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen hat sodann die Aufteilung durch den Bundesgeschäftsführer auf die Landesgeschäftsstellen in Eigenverantwortung zu erfolgen. Es ist daher auch sinnvoll, dass zur Nutzung von Synergieeffekten bestimmte Aufgaben zentral für das gesamte Bundesamt erledigt werden. Dazu werden jedenfalls zu zählen sein: Personalwesen inklusive Fortbildung, Wirtschaftsverwaltung, EDV- und Finanzplanung, Controlling und Innenrevision.

Zu Art 1 § 5 BSAG:

Im Rahmen der Vorgaben durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesgeschäftsführer haben die Landesgeschäftsführer eigenständig und eigenverantwortlich ihren operativen Aufgaben nachzugehen. Die Maßnahmen der Rehabilitation für Menschen mit Behinderung sind unter den einzelnen Trägern aufeinander abzustimmen (§ 2 des Bundesbehindertengesetzes). Es soll eine wesentliche Aufgabe der Landesgeschäftsstelle sein, im jeweiligen Bundesland für ein koordiniertes Vorgehen mit Land, Sozialversicherungsträgern, Arbeitsmarktservice sowie privaten Institutionen Sorge zu tragen. Da die Landesgeschäftsführer die regionalen Gegebenheiten am besten einzuschätzen vermögen, sollen sie auch eigenständig Planungsaufgaben wahrnehmen. Zu den Agenden in Konnex mit den Integrativen Betrieben gehören insbesondere die Abwicklung von Fördermaßnahmen sowie die Mitgliedschaft in dem gemäß § 11 Abs. 5 des Behinderteneinstellungsgesetzes eingerichteten Team zur Aufnahme von behinderten Menschen in einem Integrativen Betrieb. In manchen Bundesländern wird auch eine Aufgabe im Aufsichtsrat des Integrativen Betriebes wahrzunehmen sein. Mit Z 6 soll klargestellt werden, dass die ärztliche Begutachtung im Interesse der Menschen mit Behinderung jedenfalls im jeweiligen Bundesland durchgeführt wird.

Zu Art 1 § 6 BSAG:

Die Bundessozialämter haben derzeit eine Reihe von Angelegenheiten zu vollziehen, die bedeutsam sind und sehr hohe Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen. Dies bedingt insbesondere in den kleineren Ämtern einen hohen Fortbildungsaufwand und eine längere Verfahrensdauer vor allem in jenen Bereichen, die eine vergleichsweise geringe Fallzahl aufweisen wie etwa im Bereich der Versorgung von Verbrechenopfern. Mit der vorliegenden Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Materien bei einer oder mehreren Landesgeschäftsstellen zu konzentrieren. Dafür kämen beispielsweise die Rentenbemessung nach dem Heeresversorgungsgesetz, Regresse im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechtes sowie die Vorschreibung und Hereinbringung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz in Betracht.

Die Einrichtung des back-office-Bereiches wird zu einer Beschleunigung der Verfahren und zu einer höheren Qualität der Entscheidungen führen. Die Entlastung von nicht serviceorientierten Leistungen soll die Betreuungsmöglichkeiten für behinderte Menschen vor Ort verbessern.

Zu Art 1 § 7 BSAG:

Um die Kontinuität in der Aufgabenerfüllung zu wahren, sollen dort, wo es zu keiner Änderung des örtlichen Wirkungsbereiches kommt, die bisherigen Amtsleiterinnen und Amtsleiter zu Landesgeschäftsführern werden.

Zu Art 1 § 11 BSAG:

Abs. 2 dient der Klarstellung, dass die Bundessozialämter (vormalige Landesinvalidenämter) nicht mehr existieren.

Zu Art 1 § 12 BSAG:

Die vorgesehene Regionalisierung macht eine Trennung des Bundessozialamtes Wien Niederösterreich Burgenland in drei Landesgeschäftsstellen notwendig. Da diese Aufteilung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, soll für die Übergangsphase die Möglichkeit organisatorischer und personeller Vorkehrungen geschaffen werden, mit deren Hilfe auch in dieser Zeit der laufende Betrieb sichergestellt wird.

Auch schon vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes sollen zur zeitgerechten Vorbereitung der Neustrukturierung die für die Einrichtung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen gesetzt werden können.

Zu Art. 2 (Bundesberufungskommissionsgesetz), zu Art. 3 Z 4 und 5 (§§ 78, 79 bis 85 und Abschnitt VII des III. Hauptstückes samt Überschrift KOVG 1957), zu Art. 4 Z 10 und 11 (§§ 74, 75 bis 81 und Abschnitt VI des III. Hauptstückes samt Überschrift HVG), zu Art. 5 Z 1 (§ 3 Abs. 2 Impfschadengesetz), zu Art. 7 Z 18 (§ 19a Abs. 1 BEinstG) und zu Art. 8 Z 9 (§ 45 Abs. 3 BBG):

Derzeit entscheidet über Rechtsmittel nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz und dem Heeresversorgungsgesetz je eine Schiedskommission, über Rechtsmittel nach dem Impfschadengesetz der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und über Rechtsmittel nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem Bundesbehindertengesetz der Landeshauptmann.

Durch die in Aussicht genommene Regelung soll die Entscheidung über die Rechtsmittel in diesen Materien bei einer Bundesberufungskommission konzentriert werden.

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Errichtung und Zusammensetzung der Bundesberufungskommission, die Bestellung der Mitglieder, die Funktionsperiode und den Abstimmungsmodus. Diese Bestimmungen orientieren sich inhaltlich an jenen über die derzeit bestehende Schiedskommission in Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung. Die Zusammensetzung der Bundesberufungskommission trägt den unterschiedlichen Gesetzesmaterien Rechnung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Schiedskommission im Kriegsoferversorgungsgesetz und dem Heeresversorgungsgesetz können daher entfallen.

Zu Art. 3 Z 1 bis 3 und 6 bis 10 (§§ 21 Abs. 2 zweiter Satz, 27 Abs. 1 erster Satz, 29 Abs. 5, 30 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz, 31 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 erster und letzter Satz, 53 erster Satz, 54a Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz, 69 Abs. 2, 71 Abs. 2 zweiter Satz, 74 Abs. 5 erster Satz, 75 erster Satz, 76 Abs. 2, 87 Abs. 1, 89 Abs. 1 erster Satz, 92 Z 3, 93 Abs. 3 erster Satz und Abs. 3 zweiter Satz, 96 und 98 Abs. 2 zweiter Satz KOVG 1957), zu Art. 4 Z 1 bis 9 und 12 bis 18 (§§ 1 Abs. 2 Z 7, 5 Abs. 3, 5 Abs. 4 erster, dritter und letzter Satz, 9, 12 Abs. 5, 14 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz, 30, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 zweiter Satz, 53 Abs. 5 erster Satz, 53a erster Satz, 57 erster Satz, 59 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz, 71 Abs. 2 zweiter Satz, 73a Abs. 2, 82 Abs. 2 zweiter Satz, 83 Abs. 1, 88 Abs. 3 erster und zweiter Satz, 91 und 93 letzter Satz HVG), zu Art. 5 Z 2 (§ 3 Abs. 3 bis 5 Impfschadengesetz), zu Art. 6 Z 1 bis 3 (§§ 9 Abs. 1, 2 und 4 und 10 Abs. 3 Z 1 VOG) und zu Art. 10 Z 1, 3, 4 und 6 bis 9 (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 3, 11b Abs. 2, 13d Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, 15 Abs. 4, 15a Abs. 2 und 3 und 17 Abs. 1 vierter Satz OFG):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um erforderliche redaktionelle Anpassungen, die vor allem aufgrund der Organisationsänderung der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen durch das Bundessozialamtgesetz, die Einführung der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten und die Zuständigkeitsänderungen im Bereich des Opferfürsorgegesetzes notwendig sind.

Zu Art. 3 Z 7 und 8 (§§ 90 Abs. 3 bis 6 und 91 KOVG 1957) und zu Art. 4 Z 14 und 15 (§ 86 Abs. 2 bis 6 HVG):

Durch den Entfall von - in einer modernen Verwaltung selbstverständlichen - Verfahrensordnungen betreffend den Ablauf des medizinischen Beweisverfahrens werden die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren wesentlich gestrafft.

Zu Art. 3 Z 11 (IV. Hauptstück des KOVG 1957 samt Überschrift):

Im Hinblick darauf, dass die Interessenvertretung der Kriegsofener in sämtliche bedeutende Maßnahmen auf dem Gebiet der Fürsorge für Kriegsofener eingebunden wird, können die Bestimmungen über den Kriegsofenerfürsorgebeirat entfallen.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 3 Abs. 1 Impfschadengesetz):

Mit BGBl. Nr. 278/1991 wurde in den Angelegenheiten des Impfschadengesetzes ein Instanzenzug normiert und mit Verfassungsbestimmung in erster Instanz die Zuständigkeit der Landesinvalidenämter (bzw. Bundessozialämter) und in zweiter Instanz die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales (nunmehr: Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen) festgeschrieben. Diese Regelung erfolgte im Hinblick auf Art. 102 B-VG durch eine Verfassungsbestimmung und erforderte einen Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG und die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Da nunmehr geplant ist, in zweiter Instanz die Zuständigkeit vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf die Bundesberufungskommission zu übertragen, muss die Verfassungsbestimmung neu gefasst werden. Hiefür ist eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG nötig. Angesichts der seinerzeitigen Zustimmung des Bundesrates zur Novelle BGBl. Nr. 278/1991 ist hingegen die Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG entbehrlich.

Zu Art. 3 Z 12 (§ 115 Abs. 7 KOVG 1957), zu Art. 4 Z 19 (§ 99 Abs. 9 HVG), zu Art. 5 Z 3 (§ 9 Abs. 5 Impfschadengesetz), zu Art. 6 Z 4 (§ 16 Abs. 7 VOG) und zu Art. 10 Z 11 (§ 19 Abs. 9 OFG):

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen In-Kraft-Tretens Regelungen.

Zu Art. 7 Z 1, 2, 3, 6, 12, 15 und 16 (§§ 6, 15, 16, 17a, 22 und 22a BEinstG):

Auf Grund des Bundessozialamtgesetzes (Art. 1) werden redaktionelle Anpassungen in den genannten Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes notwendig.

Zu Art. 7 Z 4, 5, 7, 21 und 22 (§§ 9a, 11, 25 und 27):

Arbeitgebern, die Aufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Menschen mit Behinderungen tätig sind, stehen nach der bisherigen Rechtslage Prämien im Ausmaß von 15 % des Nettorechnungsbetrages dieser Aufträge zu. Die Abwicklung der Prämiengewährung erfordert sowohl bei den antragstellenden Unternehmen als auch bei den Bundessozialämtern einen beträchtlichen administrativen Aufwand. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Auftraggeber erst bis zu 18 Monate nach der Vergabe des Auftrages in den Genuss der Prämie kommen, da deren Gewährung gemeinsam mit einer allfälligen Vorschreibung der Ausgleichstaxe in der Regel erst zu Ende des 2. Quartals des jeweils folgenden Jahres vorgenommen wird. Um den Verwaltungsaufwand sowohl für die Wirtschaft als auch für die Behörden in diesem Bereich drastisch zu reduzieren, soll - wie auch mit den Ländern akkordiert - die Prämie in ihrer bisherigen Form entfallen. Zuzufolge der dargestellten zeitlichen Verzögerung zwischen der Auftragserteilung und der Prämiengewährung soll der Entfall der Prämie für alle Aufträge in Geltung treten, die nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erteilt werden.

Mit der Prämiengewährung ist ein Anreiz verbunden, für diese geeignete Aufträge insbesondere an Integrative Betriebe im Sinne des § 11 Behinderteneinstellungsgesetz zu vergeben und damit zur Erhaltung der Arbeitsplätze von dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen beizutragen. Um diese Arbeitsplätze durch den Entfall der Prämien nicht zu gefährden, sollen die Integrativen Betriebe in die Lage versetzt werden, sich mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt weiterhin zu behaupten. Die Integrativen Betriebe erhalten bereits derzeit laufend Unterstützung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Abgeltung der Mehrkosten, die ihnen aus dem Umstand erwachsen, dass ihre Belegschaft zu mindestens 60 % aus Mitarbeitern mit Behinderungen besteht. Der Entfall der Prämie soll bei der künftigen Gestaltung der Subvention für die Integrativen Betriebe in adäquater Form Berücksichtigung finden.

Zu Art. 7 Z 8, 9, 10 und 11 (§§ 12 und 13 BEinstG):

Wegen der Neuorganisation des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen erweist es sich als erforderlich, im Behinderteneinstellungsgesetz klarzustellen, dass die für die Zustimmung zur Kündigung eines begünstigten Behinderten zuständigen Behindertenausschüsse bei jeder Landesgeschäftsstelle des Bundessozialamtes eingerichtet sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verhandlungen in diesen Angelegenheiten weiterhin im jeweiligen Bundesland durchgeführt werden.

Zu Art. 7 Z 13, 14, 18, 19 und 22 (§§ 14, 19a und 27 BEinstG):

Das Bundesberufungskommissionengesetz (Art. 2) macht die vorgesehenen redaktionellen Anpassungen erforderlich. Nichts ändern soll sich daran, dass für die Verfahren zur Zustimmung zur Kündigung eines begünstigten Behinderung in zweiter und letzter Instanz eine eigene Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag zuständig ist. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuordnung der zweiten Instanz bereits anhängige Berufungsverfahren sollen vom bisher zuständigen Landeshauptmann nach den derzeit geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Zu Art. 7 Z 20 (§ 23 BEinstG):

Durch eine Novelle des Gerichtsgebührengesetzes (BGBl. I Nr. 131/2001), welche am 1. Jänner 2002 in Kraft trat, wurden die meisten persönlichen Befreiungen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren aufgehoben. Dies gilt auch für den Ausgleichstaxfonds, der bislang von derartigen Gebühren befreit war. Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung.

Zu Art. 8 Z 1, 2, 3, 4, 6 und 7 (§§ 7, 14, 15, 18, 19, 21, 24, 34, 36, 38, 40, 41, 42, 49, 52 und 53 BBG):

Auf Grund des Bundessozialamtgesetzes (Art. 1) werden redaktionelle Anpassungen in den genannten Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes notwendig.

Zu Art. 8 Z 5 und 10 (§§ 29 und 51 BBG):

Durch eine Novelle des Gerichtsgebührengesetzes (BGBl. I Nr. 131/2001), welche am 1. Jänner 2002 in Kraft trat, wurden die meisten persönlichen Befreiungen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren aufgehoben. Dies gilt auch für den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, der bislang von derartigen Gebühren befreit war. Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung.

Zu Art. 8 Z 8, 9, 11 (§§ 45 und 55 BBG):

Das Bundesberufungskommissionengesetz (Art. 2) macht die vorgesehenen redaktionellen Anpassungen erforderlich. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuordnung der zweiten Instanz bereits anhängige Berufungsverfahren sollen vom bisher zuständigen Landeshauptmann nach den derzeit geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Zu Art. 9 Z 1 (§ 12 Abs. 5 BPGG):

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass eine Bescheiderlassung über die Anrechnung von Pflegegeldern, die gemäß Abs. 1 Z 1 nicht gebührt haben, aus verwaltungsökonomischen Gründen nur erfolgen soll, wenn dies der Pflegebedürftige innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

Zu Art. 9 Z 2 (§ 21 Abs. 2 BPGG):

Im Rahmen der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2001, wurde § 13 des Gerichtsgebührengesetzes dahingehend geändert, dass in gesetzlichen Vorschriften ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährte Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam sind. Von dieser Regenschirmderogation ist auch § 21 Abs. 2 BPGG betroffen. Zur Klarstellung soll diese Bestimmung trotzdem entsprechend angepasst werden. Die Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz bleiben jedoch kraft gesetzlicher Anordnung im § 13 Gerichtsgebührengesetz weiterhin bestehen.

Zu Art. 9 Z 3, 4 und 5 (§ 22 Abs. 1 Z 7 und 8 BPGG und § 33 Abs. 4 BPGG):

Das Pflegegeldsystem sieht vor, dass jene Institutionen, die über die jeweilige Grundleistung entscheiden, auch für die Gewährung des Pflegegeldes zuständig sind. Da hinsichtlich der Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz im Zuge der Umstrukturierungsmaßnahmen nunmehr das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erstinstanzlich entscheiden soll, ist somit eine entsprechende Adaptierung des § 22 erforderlich.

Zu Art. 9 Z 6 (§ 46 Abs. 3 BPGG):

Aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Jauch, C-215/99, vom 8. März 2001 kann das Pflegegeld in den EWR exportiert werden. Damit können auch Personen, die bereits eine Leistung gemäß § 46 beziehen, einen Anspruch auf Pflegegeld erwerben. Zur Vermeidung von Doppelbezügen soll ausdrücklich geregelt werden, dass in diesen Fällen lediglich die höhere Leistung gebührt.

Zu Art. 9 Z 7 (§ 48a BPGG):

Diese Bestimmung soll aus verwaltungsökonomischen Gründen sicherstellen, dass das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auch in jenen Fällen, in denen das Verfahren vor dem 1. Jänner 2003 eingeleitet wurde, über den gesamten Zeitraum entscheidet. Weiters soll gewährleistet werden, dass Pflegegelder, die am 31. Dezember 2002 bereits rechtskräftig zuerkannt waren, in weiterer Folge von den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen weitergeleistet werden.

Zu Art. 10 Z 2 (§ 3 OFG):

In Ausführung der Vereinbarung zwischen den Bundesländern und dem Bund (siehe Erläuterungen Allgemeiner Teil) soll die erstinstanzliche Zuständigkeit vom Landeshauptmann auf das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übergehen. Die Übertragung der Angelegenheiten des Opferfürsorgege-

setzes in die unmittelbare Vollziehung durch Bundesbehörden bedarf im Hinblick auf Art. 102 B-VG einer Verfassungsbestimmung und damit eines Beschlusses des Nationalrates gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG sowie aufgrund der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundessozialamtes der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Zu Art. 10 Z 5 (§ 11c OFG samt Überschrift):

Die aus jeweils acht Mitgliedern pro Bundesland bestehenden Rentenkommissionen können im Hinblick auf die rückläufige Verfahrenszahl sowie aufgrund der Tatsache, dass eine Mitwirkung der in der Opferfürsorgekommission vertretenen Opferorganisationen sowie des Bundesministeriums für Finanzen im Berufungsverfahren garantiert ist, entfallen.

Zu Art. 10 Z 10 (§ 18 Abs. 9 OFG):

Diese Bestimmung sieht vor, dass vor dem 1. Jänner 2003 anhängige Verfahren noch vom Landeshauptmann zu erledigen sind.

Textgegenüberstellung

Kriegsopferversorgungsgesetz

Geltende Fassung:

§ 78:

§ 78. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) entscheiden in erster Instanz die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz die beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Wien errichtete Schiedskommission.

§ 79:

§ 79. (1) Örtlich zuständig ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in dessen Sprengel der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthaltsort maßgebend.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Auslande, so ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Wien zuständig.

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe (des Witwers) und, falls keine Witwe (kein Witwer) vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.

(4) Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, welches Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen örtlich zuständig ist.

(5) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durch Verordnung zu übertragen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 78:

§ 78. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz die Bundesberufungskommission.

§§ 79 bis 85 und der Abschnitt VII des III. Hauptstückes samt Überschrift entfallen.

§ 80:

§ 80. (1) Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den erforderlichen Senatsvorsitzenden, Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in Wien hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission ist vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu bestimmen.

§ 81:

§ 81. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, die erforderlichen Stellvertreter und Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Kriegsopferfürsorgebeirat (§§ 101 bis 107) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Leiter der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(4) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(5) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission.

§ 82:

§ 82. Die Mitglieder der Schiedskommission sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 83:

§ 83. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ein Mitglied der Schiedskommission von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt hat;
2. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung (Bestellung) weggefallen ist;
3. wenn es die Pflichten seines Amtes vernachlässigt.

§ 84:

§ 84. (1) Den Mitgliedern der Schiedskommission gebührt eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.

§ 85:

§ 85.(1) Die Leitung der Schiedskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden der Schiedskommission, für den Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales abweichen. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Schiedskommission hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Wien aufzukommen.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat die Geschäfte auf die einzelnen Senate (§ 80 Abs. 3) tunlichst gleichmäßig zu verteilen. Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) und der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senat zuzuweisen.

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist von den Leitern der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf einer Amtstafel des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ersichtlich zu machen.

(5) Das Nähere über die Führung der Geschäfte der Schiedskommission ist vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in einer Geschäftsordnung zu regeln.

ABSCHNITT VII

Entscheidungen der Schiedskommission

§ 94. (1) Der Senat der Schiedskommission (§ 80) entscheidet über die Berufung gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in einer unter Ausschluß der Parteiöffentlichkeit durchzuführenden Verhandlung.

(2) Zur Verhandlung und Beschlußfassung eines Senates ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(3) Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Senates geleitet. Er leitet die Beratung und die Abstimmung.

(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der erste Beisitzer (§ 81 Abs. 2) zuerst ab.

(5) Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern.

(6) Zu jedem Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächstgünstigeren Stimme zuzuzählen.

(7) Über die Abstimmung des Senates ist ein besonderes Protokoll (Abstimmungsprotokoll) zu führen. Den Parteien steht kein Recht auf Einsichtnahme in dieses Protokoll zu.

(8) Bleibt ein Mitglied des Senates bei der Abstimmung in der Minderheit, so ist seine Meinung unter Anführung der maßgebenden Gründe in das Abstimmungsprotokoll aufzunehmen.

§ 90 Abs. 3, 5 und 6:

(3) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dem Leiter des Amtes auf Vorschlag des leitenden Arztes. Im Verfahren vor der Schiedskommission hat der Vorsitzende die Sachverständigen nach Anhörung des leitenden Arztes jenes Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, auszuwählen. Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

(5) Die vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eingeholten Sachverständigengutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzte des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder einem vom leitenden Arzte hiezu bevollmächtigten Arzte zu prüfen und mit einem Sichtvermerke zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, so ist der Sachverständigenbeweis durch Beiziehung eines anderen Sachverständigen zu wiederholen. Wenn hiedurch keine Klärung zu erzielen ist, kann der Leiter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutachtlich befindet.

(6) Wenn ein von der Schiedskommission beigezogener Sachverständiger in seinem Gutachten zu einem Ergebnisse gelangt, das von der Stellungnahme des leitenden Arztes, beziehungsweise des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Abs. 5) abweicht, so hat er die Abweichung ausführlich zu begründen; dem leitenden Arzt ist Gelegenheit zu geben, sich hiezu zu äußern.

§ 90 Abs. 3, 5 und 6 entfällt.

§ 90 Abs. 4:

(4) Ist eine zur Abgabe eines Sachverständigengutachtens erforderliche Untersuchung eines Versorgungswerbers durch einen bestellten Sachverständigen nicht oder nur mit Erschwernissen möglich, so kann die Untersuchung auch einem anderen Arzte, bei Unterbringung des Versorgungswerbers in einer Kranken- oder Heilanstalt dem Anstaltsarzt übertragen werden. Die Abteilungsleiter der öffentlichen Krankenanstalten und die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen um Durchführung einer Untersuchung eines Versorgungswerbers zu entsprechen. Die Inanspruchnahme eines Amtsarztes einer Bezirksverwaltungsbehörde ist gleichzeitig dem Leiter dieser Behörde anzuzeigen.

§ 93 Abs. 3 erster Satz:

Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen, das den Bescheid erlassen hat.

§ 96:

§ 96. Ist ein Versorgungswerber oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in solchen Fällen auf das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über.

§ 90 Abs. 3:

(3) Ist eine zur Abgabe eines Sachverständigengutachtens erforderliche Untersuchung eines Versorgungswerbers durch einen bestellten Sachverständigen nicht oder nur mit Erschwernissen möglich, so kann die Untersuchung auch einem anderen Arzte, bei Unterbringung des Versorgungswerbers in einer Kranken- oder Heilanstalt dem Anstaltsarzt übertragen werden. Die Abteilungsleiter der öffentlichen Krankenanstalten und die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen um Durchführung einer Untersuchung eines Versorgungswerbers zu entsprechen. Die Inanspruchnahme eines Amtsarztes einer Bezirksverwaltungsbehörde ist gleichzeitig dem Leiter dieser Behörde anzuzeigen.

§ 93 Abs. 3 erster Satz:

Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

§ 96 entfällt.

IV. Hauptstück samt Überschrift entfällt.

IV. HAUPTSTÜCK

Kriegsopferfürsorgebeirat

§ 101. Im Interesse einer einheitlichen und allen Bedürfnissen entsprechenden Führung der Fürsorgemaßnahmen für die Kriegsopfer sowie zur näheren Herstellung des Einvernehmens mit den sachlich beteiligten Bundesministerien ist im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Kriegsopferfürsorgebeirat zu errichten.

§ 102. Der gutächtlichen Beratung des Kriegsopferfürsorgebeirates unterliegen alle grundsätzlichen Fragen der Fürsorge für Kriegsopfer, insbesondere die Vorbereitung von Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet.

§ 103. (1) Dem Kriegsopferfürsorgebeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Vorsitzende;
2. je ein Vertreter der beteiligten Bundesministerien;
3. zehn Vertreter der organisierten Kriegsopfer;
4. je drei Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande der Beamten des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellter Vertreter.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen. Sind Fragen zu behandeln, durch welche die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums berührt wird, so hat der Vorsitzende auch einen Vertreter dieses Bundesministeriums als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

(4) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Beirates.

(5) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu führen.

§ 104. (1) Die im § 103 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den Kriegsofopferfürsorgebeirat berufen. Die Vorschläge hinsichtlich je eines Vertreters der Dienstgeberorganisationen sind von der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Vereinigung Österreichischer Industrieller, die Vorschläge hinsichtlich je eines Vertreters der Dienstnehmerorganisationen von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund zu erstatten. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der Kriegsofopfer sind diejenigen Vereinigungen berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen oder als Dachorganisation konstituiert sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Kriegsofopfer zum Ziel haben.

(2) Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Für jedes Beiratsmitglied sind Ersatzmitglieder in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

§ 105. (1) Beiratsmitglied kann nur sein, wer in den Nationalrat wählbar ist.

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) und den gemäß § 103 Abs. 3 beigezogenen Fachleuten gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136.

§ 106. (1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladungen an die Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

(3) Wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, ist der Beirat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über jede Sitzung ist durch Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln.

§ 107. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ein Mitglied von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt;
2. wenn jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt;
3. wenn das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

§ 115 Abs. 7:

(7) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2002 die Aufhebung des IV. Hauptstückes samt Überschrift;
2. mit 1. Jänner 2003 Artikel 3 Z 1, die §§ 21 Abs. 2 zweiter Satz, 27 Abs. 1 erster Satz, 29 Abs. 5, 30 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz, 31 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 erster und letzter Satz, 53 erster Satz, 54a Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz, 69 Abs. 2, 71 Abs. 2 zweiter Satz, 74 Abs. 5 erster Satz, 75 erster Satz, 76 Abs. 2, 78, 87 Abs. 1, 89 Abs. 1 erster Satz, 90 Abs. 3, 91, 92 Z 3, 93 Abs. 3 erster und zweiter Satz und 98 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 79 bis 85, 90 Abs. 3, 5 und 6, 96 und des Abschnittes VII des III. Hauptstückes samt Überschrift.

Textgegenüberstellung

Heeresversorgungsgesetz

Geltende Fassung:

§ 5 Abs. 4 dritter Satz:

Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat der leitende Arzt des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, ein von ihm bestimmter ärztlicher Sachverständiger oder ein Militärarzt mitzuwirken.

§ 74:

§ 74. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) entscheiden in erster Instanz die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz die beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales errichtete Schiedskommission.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5 Abs. 4 dritter Satz:

Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat ein Arzt des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder ein Militärarzt mitzuwirken.

§ 74:

§ 74. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz die Bundesberufungskommission.

§ 75:

§ 75. (1) Örtlich zuständig ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in dessen Sprengel der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthalt maßgebend.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Wien zuständig.

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.

(4) Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, welches Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen örtlich zuständig ist.

(5) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durch Verordnung zu übertragen.

§ 76:

§ 76. (1) Die beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gebildete Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den erforderlichen Senatsvorsitzenden, Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission ist vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu bestimmen.

§§ 75 bis 81 und der Abschnitt VI des III. Hauptstückes samt Überschrift entfallen.

§ 77:

§ 77. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, sein Stellvertreter und die erforderlichen Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten für fünf Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die Vereinigungen berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen oder als Dachorganisationen konstituiert sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von behinderten Menschen zum Ziele haben. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der folgenden Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen für fünf Jahre bestellt:

1. der Wirtschaftskammer Österreich
2. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
3. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie
4. des Österreichischen Landarbeiterkammertages im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Bundesländer Wien und Burgenland.

(4) Die dritten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Leiter der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen für fünf Jahre bestellt.

(5) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(6) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 76 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) Nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission.

§ 78:

§ 78. Die Mitglieder der Schiedskommission sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 79:

§ 79. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ein Mitglied der Schiedskommission von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt hat;
2. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung (Bestellung) weggefallen ist;
3. wenn es die Pflichten seines Amtes vernachlässigt.

§ 80:

§ 80. (1) Den Mitgliedern der Schiedskommission gebührt eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.

§ 81:

§ 81.(1) Die Leitung der Schiedskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden der Schiedskommission, für den Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales abweichen.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat die Geschäfte auf die einzelnen Senate (§ 76 Abs. 3) tunlichst gleichmäßig zu verteilen. Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) und der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senat zuzuweisen.

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist von den Leitern der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf einer Amtstafel des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ersichtlich zu machen.

(5) Das Nähere über die Führung der Geschäfte der Schiedskommission ist vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in einer Geschäftsordnung zu regeln.

ABSCHNITT VI

Entscheidungen der Schiedskommission

§ 89.(1) Über die Berufung gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen entscheidet der gemäß §81 zuständige Senat der Schiedskommission.

(2) An einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), an der Beratung und Beschlußfassung eines Senates haben alle Mitglieder teilzunehmen. Die Beratung und Abstimmung erfolgt unter Ausschluß der Parteien.

(3) Die mündliche Verhandlung, die Beratung und Abstimmung werden vom Vorsitzenden des Senates geleitet. Dieser hat zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der erste Beisitzer zuerst ab.

(5) Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern.

(6) Zu jedem Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächstgünstigeren Stimme zuzuzählen.

(7) Über die Abstimmung des Senates ist ein besonderes Protokoll (Abstimmungsprotokoll) zu führen. Den Parteien steht kein Recht auf Einsichtnahme in dieses Protokoll zu.

(8) Bleibt ein Mitglied des Senates bei der Abstimmung in der Minderheit, so ist seine Meinung unter Anführung der maßgebenden Gründe in das Abstimmungsprotokoll aufzunehmen.

§ 82 Abs. 2 zweiter Satz:

Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Versorgungsleistung beantragt.

§ 86 Abs. 2, 4 und 5:

(2) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dem Leiter des Amtes auf Vorschlag des leitenden Arztes. Im Verfahren vor der Schiedskommission hat der Vorsitzende die Sachverständigen nach Anhörung des leitenden Arztes jenes Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auszuwählen, das den angefochtenen Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(4) Die vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eingeholten Sachverständigengutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzt des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder einem vom leitenden Arzt hiezu bevollmächtigten Arzt zu prüfen und mit einem Sichtvermerk zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, so ist der Sachverständigenbeweis durch Beiziehung eines anderen Sachverständigen zu wiederholen. Wenn hiedurch keine Klärung zu erzielen ist, kann der Leiter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutachtlich befindet.

(5) Wenn ein von der Schiedskommission beigezogener Sachverständiger in seinem Gutachten zu einem Ergebnisse gelangt, das von der Stellungnahme des leitenden Arztes beziehungsweise des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Abs. 4) abweicht, hat er die Abweichung ausführlich zu begründen; dem leitenden Arzt ist Gelegenheit zu geben, sich hiezu zu äußern.

§ 82 Abs. 2 zweiter Satz:

Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 3 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 4 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 86 Abs. 2, 4 und 5 entfällt.

§ 86 Abs. 3:

(3) Ist eine zur Abgabe eines Sachverständigengutachtens erforderliche Untersuchung eines Versorgungswerbers durch einen bestellten Sachverständigen nicht oder nur mit Erschwernissen möglich, so kann die Untersuchung auch einem anderen Arzt, bei Unterbringung des Versorgungswerbers in einer Kranken- oder Heilanstalt dem Anstaltsarzt übertragen werden. Die Abteilungsleiter der öffentlichen Krankenanstalten und die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen um Durchführung einer Untersuchung eines Versorgungswerbers zu entsprechen. Die Inanspruchnahme eines Amtsarztes einer Bezirksverwaltungsbehörde ist gleichzeitig dem Leiter dieser Behörde anzuzeigen.

§ 86 Abs. 6:

(6) Den Sachverständigen und den nach Abs. 3 herangezogenen Ärzten gebührt, sofern sie nicht Bedienstete des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sind, eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung nach Maßgabe des § 91 des Kriegspflerversorgungsgesetzes 1957.

§ 88 Abs. 3 erster Satz:

Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen, das den Bescheid erlassen hat.

§ 91:

§ 91. Ist ein Versorgungswerber oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in solchen Fällen auf das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über.

§ 93 letzter Satz:

Eine Sonderzahlung gebührt auch Schwerbeschädigten, denen gemäß § 61 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.

§ 86 Abs. 2:

(2) Ist eine zur Abgabe eines Sachverständigengutachtens erforderliche Untersuchung eines Versorgungswerbers durch einen bestellten Sachverständigen nicht oder nur mit Erschwernissen möglich, so kann die Untersuchung auch einem anderen Arzt, bei Unterbringung des Versorgungswerbers in einer Kranken- oder Heilanstalt dem Anstaltsarzt übertragen werden. Die Abteilungsleiter der öffentlichen Krankenanstalten und die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen um Durchführung einer Untersuchung eines Versorgungswerbers zu entsprechen. Die Inanspruchnahme eines Amtsarztes einer Bezirksverwaltungsbehörde ist gleichzeitig dem Leiter dieser Behörde anzuzeigen.

§ 86 Abs. 3:

(3) Den Sachverständigen und den nach Abs. 2 herangezogenen Ärzten gebührt, sofern sie nicht Bedienstete des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sind, eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung nach Maßgabe des § 91 des Kriegspflerversorgungsgesetzes 1957.

§ 88 Abs. 3 erster Satz:

Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

*§ 91 entfällt.**§ 93 letzter Satz entfällt.*

43

§ 99 Abs. 9:

(9) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2002 die §§ 1 Abs. 2 Z 7, 5 Abs. 4 letzter Satz, 9, 30 und 82 Abs. 2 zweiter Satz sowie die Aufhebung des § 93 letzter Satz;
2. mit 1. Jänner 2003 Artikel 4 Z 1, die §§ 5 Abs. 3, 5 Abs. 4 erster und dritter Satz, 12 Abs. 5, 14 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 zweiter Satz, 53 Abs. 5 erster Satz, 53a erster Satz, 57 erster Satz, 59 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz, 71 Abs. 2 zweiter Satz, 73a Abs. 2, 74, 83 Abs. 1, 86 Abs. 2 und 3 und 88 Abs. 3 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 75 bis 81, 86 Abs. 2, 4 und 5 und 91 sowie des Abschnittes VI des III. Hauptstückes samt Überschrift.

Textgegenüberstellung

Impfschadengesetz

Geltende Fassung:

§ 3 Abs. 1 und 2:

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheiden in erster Instanz die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen. Gegen ihre Entscheidung steht das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 75, 82 Abs. 1, 4 und 5, 86 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie 92 bis 94a HVG sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Abs. 2, 3 und 4:

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 75, 82 Abs. 1, 2, 4 und 5, 83 Abs. 1, 85 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, 86 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, 87a Abs. 1 bis 3, 88 Abs. 3, 91 bis 94a und 98a Abs. 7 und 8 HVG sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären. § 46b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.

(4) Zur Wertsicherung der Renten kann Bezieher von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3 Abs. 1 und 2:

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Die Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sind unmittelbar von Bundesbehörden zu versehen.

(2) Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz die Bundesberufungskommission.

§ 3 Abs. 3, 4 und 5:

(3) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 82 Abs. 1, 2, 4 und 5, 83 Abs. 1, 85 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, 86, 87a Abs. 1 bis 3, 88 Abs. 3, 92 bis 94a und 98a Abs. 7 und 8 HVG sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären. § 46b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.

(5) Zur Wertsicherung der Renten kann Bezieher von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.

§ 9 Abs. 5:

(5) § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Behinderteneinstellungsgesetz

Geltende Fassung

§ 9a Abs. 2:

(2) Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH tätig sind, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge), aufgerundet auf den nächsthöheren Schillingbetrag, zu gewähren. Für die Bemessung der Prämie sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die erteilten Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von 50 000 S übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährenden Prämien zu zahlen. Die für die Zuerkennung der Prämie maßgeblichen saldierten Rechnungen sind nachweislich bis 1. Mai eines jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzulegen.

(3) Über die Zuerkennung einer Prämie nach Abs. 1 hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Fällen, in denen die Berechnung unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 4 bis 7 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.

§ 9a Abs. 4:

(4) Prämien nach Abs. 1 und 2 sowie allfällige Vorschussleistungen sind auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den zum Empfang der Prämie berechtigten Dienstgeber anzurechnen.

§ 10a Abs. 1 lit.g:

g) den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 8, 13d, 14 Abs. 8 und 19

Vorgeschlagene Fassung

§ 9a Abs. 2:

(2) Über die Zuerkennung einer Prämie hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Fällen, in denen die Berechnung unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 4 bis 7 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.

§ 9a Abs. 3:

(3) Die Prämie ist auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den zum Empfang der Prämie berechtigten Dienstgeber anzurechnen.

§ 10a Abs. 1 lit.g:

g) den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 8, 13d,

Abs. 4) und die Entschädigung für die in der Berufungskommission tätigen Richter (§ 13d) sowie den Ersatz von Barauslagen der Behindertenvertrauenspersonen (§ 22a);

14 Abs. 8) und die Entschädigung für die in der Berufungskommission tätigen Richter (§ 13d) sowie den Ersatz von Barauslagen der Behindertenvertrauenspersonen (§ 22a);

§ 11 Abs. 7 zweiter Satz:

Aufträge im Bereich der Bundesverwaltung sind auch dann an Integrative Betriebe zu vergeben, wenn deren Angebote unter Berücksichtigung der gebührenden Prämie nach § 9a Abs. 2 nach den Vergaberichtlinien bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entsprechen.

§ 12 Abs. 1:

(1) Bei jedem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen wird ein Behindertenausschuss errichtet (beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, Niederösterreich und Burgenland einer für jedes Bundesland), der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden (§ 8) oder Stellung zu nehmen (§ 8a) hat.

§ 12 Abs. 2 lit.a:

- a) dem Leiter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder einem von ihm bestimmten Beamten aus dem Stande des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen als Vorsitzenden;

§ 14 Abs. 1 lit.a:

- a) eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (der Schiedskommission);

§ 17a Abs. 1:

(1) Die Befugnis zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Schuldner über die Stundung einer rechtskräftig vorgeschriebenen und fälligen Ausgleichstaxe wird dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen. Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen, kann auf seinen Antrag die Stundung der Ausgleichstaxe bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbart oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu w-

*§ 11 Abs. 7 zweiter Satz entfällt.**§ 12 Abs. 1:*

(1) Bei jeder Landesgeschäftsstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen wird ein Behindertenausschuss errichtet, der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden (§ 8) oder Stellung zu nehmen (§ 8a) hat.

§ 12 Abs. 2 lit.a:

- a) dem Landesgeschäftsführer oder einem von ihm bestimmten Beamten aus dem Stande der Landesgeschäftsstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen als Vorsitzenden;

§ 14 Abs. 1 lit.a:

- a) eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (der Schiedskommission) bzw. des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder der Bundesberufungskommission im Sinne des Bundesberufungskommissionengesetzes, BGBl. I Nr. .../2002;

§ 17a Abs. 1:

(1) Die Befugnis zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Schuldner über die Stundung einer rechtskräftig vorgeschriebenen und fälligen Ausgleichstaxe wird dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen. Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen, kann auf seinen Antrag die Stundung der Ausgleichstaxe bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbart oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten

derrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen.

48

ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen.

§ 19 Abs. 4 und 5:

(4) Ist eine Person, die bei einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen beschäftigt ist, als Partei an einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beteiligt oder beantragt sie die Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds, so ist dieses Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bzw. der Behindertenausschuss bei diesem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen von der Durchführung des Verfahrens ausgeschlossen. Die Zuständigkeit geht in solchen Fällen an das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bzw. den Behindertenausschuss beim nächstgelegenen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über. Für den Ersatz der Reisekosten gilt § 14 Abs. 8.

(5) Für die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe (§ 9) oder die Gewährung einer Prämie (§ 9a) ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig, in dessen Amtsbereich der Dienstgeber seinen Sitz hat. Besteht ein solcher im Bundesgebiet nicht, so richtet sich die Zuständigkeit nach der an Dienstnehmern größten inländischen Betriebsstätte.

§ 19a Abs. 1:

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) kommt im Berufungsverfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien Parteistellung zu.

§ 19a Abs. 2 und 2a:

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, womit dem Bund die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorgeschrieben oder über einen Anspruch des Bundes auf Prämie entschieden wird, entscheidet der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

§ 19a Abs. 2a:

(2a) Über Berufungen gegen Bescheide des Behindertenausschusses (§ 8) entscheidet die Berufungskommission. Über Berufungen gegen B-

*§ 19 Abs. 4 und 5 entfallen.**§ 19a Abs. 1:*

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bundesberufungskommission. Gegen ihre Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) kommt im Berufungsverfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien Parteistellung zu.

*§ 19a Abs. 2 entfällt.**§ 19a Abs. 2:*

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Behindertenausschusses (§ 8) entscheidet die Berufungskommission. Über Berufungen

scheide der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 21) entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

§ 23:

§ 23. (1) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge oder Förderung gemäß §10a sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrsteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Der Ausgleichstaxfonds ist auch von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

50

gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 21) entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

§ 23:

§ 23. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge oder Förderung gemäß § 10a sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrsteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 25 Abs. 7:

(7) Artikel 7 Z 1, § 6 Abs. 3 und 5, § 10a Abs. 1 lit.g, § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 2 lit.a, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 4, § 13b Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 2, § 17a Abs. 1, § 19 Abs. 4 und 5, § 19a Abs. 1 und 2, § 22a, § 23, § 27 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, sowie die Aufhebung des § 19 Abs. 4 und 5 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft; § 9a, § 11 Abs. 7 und § 27 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

§ 27 Abs. 6 und 7:

(6) Die Bestimmung des § 19a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, ist auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Berufungsverfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind vom zuständigen Landeshauptmann unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(7) Die Bestimmung des § 9a Abs. 2 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, geltenden Fassung findet auf jene Aufträge Anwendung, die bis zum auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erteilt werden.

Textgegenüberstellung

Bundesbehindertengesetz

Geltende Fassung

§ 29 Abs. 2:

(2) Der Fonds ist von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 45 Abs. 3:

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen gemäß Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 51:

§ 51. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern, Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Vorgeschlagene Fassung

§ 29 Abs. 2 entfällt.

§ 45 Abs. 3:

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen gemäß Abs. 2 entscheidet die Bundesberufungskommission nach dem Bundesberufungskommissionsgesetz, BGBl. I Nr. .../2002. Gegen ihre Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 51:

§ 51. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 54 Abs. 7:

(7) Artikel 8 Z 1 § 14 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 2 Z 3, § 38, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 § 42 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und 3, § 49, § 51, § 55 Abs. 3 sowie die Aufhebung des § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

§ 55 Abs. 3:

(3) Die Bestimmung des § 45 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2002, ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Berufungsverfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind vom zuständigen Landeshauptmann

52

unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Textgegenüberstellung

Bundespflegegeldgesetz

Geltende Fassung:

§ 12 Abs. 5:

(5) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 1 Z 1 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

§ 21 Abs. 2:

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von den Stempelgebühren, Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 22 Abs. 1 Z 7:

7. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. g, Z 5 lit. a, b und d, Z 6 lit. a und b sowie Z 8 das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen;

§ 22 Abs. 1 Z 8 und 9:

8. § 3 Abs. 1 Z 5 lit. c sowie Z 6 lit. c der Landeshauptmann;

9. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b und c der Landeshauptmann; im Bereich des Landes Oberösterreich für Personen nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b der Landeschulrat.

§ 33 Abs. 4:

(4) Sind in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz die im § 22 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 7 und 8 genannten Entscheidungsträger zuständig, so obliegen die Mitwirkung an der Berechnung und Zahlbarstellung des Pflegegeldes sowie die Mitwirkung an der Durchführung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz der Bundesrechenzentrum GmbH.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 12 Abs. 5:

(5) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 1 Z 1 und über die Anrechnung gemäß Abs. 6 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

§ 21 Abs. 2:

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von den Stempelgebühren *und* Verwaltungsabgaben befreit.

§ 22 Abs. 1 Z 7:

7. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. g, Z 5, Z 6 sowie Z 8 das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen;

§ 22 Abs. 1 Z 8:

8. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b und c der Landeshauptmann; im Bereich des Landes Oberösterreich für Personen nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b der Landeschulrat.

§ 33 Abs. 4:

(4) Sind in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz die im § 22 Abs. 1 Z 3, 4, 6 und 7 genannten Entscheidungsträger zuständig, so obliegen die Mitwirkung an der Berechnung und Zahlbarstellung des Pflegegeldes sowie die Mitwirkung an der Durchführung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz der Bundesrechenzentrum GmbH.

§ 46 Abs. 3:

(3) Für einen Zeitraum, in dem Ansprüche auf eine Leistung gemäß Abs. 1 und ein Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz bestehen, gebührt nur die höhere Leistung.

§ 48a:

§ 48a. (1) Leistungen nach diesem Bundesgesetz, die bereits vor dem 1. Jänner 2003 zu einer Grundleistung nach § 3 Abs. 1 Z 5 lit.c oder Z 6 lit.c rechtskräftig zuerkannt wurden, sind ab 1. Jänner 2003 in gleicher Höhe vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu erbringen.

(2) § 22 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... ist auf Verfahren, die am 31. Dezember 2002 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, nicht anzuwenden; diese Verfahren sind gemäß § 22 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/1998 vom zuständigen Landeshauptmann zu Ende zu führen. Dies gilt sinngemäß auch für gerichtliche Verfahren.

§ 49 Abs. 5 und 6:

(5) § 12 Abs. 5, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Z 7 und 8, § 33 Abs. 4, § 46 Abs. 3 und 48a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(6) § 22 Abs. 1 Z 8 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Textgegenüberstellung

Opferfürsorgegesetz

Geltende Fassung:

§ 2 Abs. 2:

(2) Die Bestimmungen der §§ 11a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35a, 46b, 49, 51 bis 54a, 55a bis 55c, 61, 62, 64, 91a, 113 und 113a Abs. 8 und 9 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3:

§ 3. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie auf orthopädische Versorgung (§ 32 KOVG 1957) und Sterbegeld (§ 12a) ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Von Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist der Antrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, oder beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen.

(2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises können auch andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, soweit die Entscheidung über diese Ansprüche dem Landeshauptmann zusteht.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2 Abs. 2:

(2) Die Bestimmungen der §§ 11a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35a, 36 Abs. 1, 46b, 49, 51 bis 54a, 55a bis 55c, 61, 62, 64, 91a, 113 und 113a Abs. 8 und 9 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3:

§ 3. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sind unmittelbar von Bundesbehörden zu versehen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie auf orthopädische Versorgung (§ 32 KOVG 1957) und Sterbegeld (§ 12a) ist beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen.

(3) Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises können auch andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, so weit die Entscheidung über diese Ansprüche dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zusteht.

(4) Über Anträge nach Abs. 2 und 3 entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in zweiter und letzter Instanz der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

§ 4 Abs. 1 und 3:

(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 lit. c oder d stattgegeben, so hat der Landeshauptmann einen „Opferausweis“ auszustellen; in dem Opferausweis sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung gründet, zu vermerken.

§ 11b Abs. 2:

(2) Mit Zustimmung des Landeshauptmannes, der vorher die Rentenkommision zu hören hat, kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.

56

§ 4 Abs. 1 und 3:

(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 lit. c oder d stattgegeben, so hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einen „Opferausweis“ auszustellen; in dem Opferausweis sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung gründet, zu vermerken.

§ 11b Abs. 2:

(2) Mit Zustimmung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.

57

*§ 11c samt Überschrift entfällt.***Rentenkommissionen**

§ 11c. (1) Über Anträge auf Zuerkennung von Renten gemäß § 11 entscheidet der Landeshauptmann nach Anhören einer beim Amt der Landesregierung gebildeten Rentenkommission.

(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern ist je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorzuschlagen.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der im Abs. 2 genannten Organisationen bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Organisation.

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission und seinen Stellvertreter bestimmt der Landeshauptmann aus den auf seinen Vorschlag bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

§ 13d Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3:

(1) Ansprüche nach den §§ 13a und 13b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen; soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2.

(2) Ansprüche nach § 13c sowie von im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürgern sind bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich die Anspruchswerber ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, oder beim Amt der Wiener Landesregierung geltend zu machen.

(3) Über Ansprüche nach Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann von Wien.

§ 13d Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3:

(1) Ansprüche nach den §§ 13a und 13b sind beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen geltend zu machen; so weit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4.

(2) Ansprüche nach § 13c sowie von im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürgern sind bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich die Anspruchswerber ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, oder beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen geltend zu machen.

(3) Über Ansprüche nach Abs. 2 entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

§ 15 Abs. 4:

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigung (Abs. 3) spricht der Landeshauptmann nach Anhören der Rentenkommission (§ 11c) mit Bescheid aus; gleichzeitig ist die Amtsbescheinigung (der Opferausweis) für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 15a Abs. 2 und 3:

(2) Wird der Ausgleich in monatlich wiederkehrenden Geldleistungen gewährt, hat die Bemessung und die erforderlichen Änderungen der zuständige Landeshauptmann nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen erteilten Bewilligung nach Anhören der Rentenkommission (§ 11c) durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Landeshauptmannes steht das Recht der Berufung an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu.

§ 17 Abs. 1 vierter Satz:

Sie ist bei Entscheidungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes in Rentenangelegenheiten und bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen zu hören.

58

§ 15 Abs. 4:

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigung (Abs. 3) spricht das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit Bescheid aus; gleichzeitig ist die Amtsbescheinigung (der Opferausweis) für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 15a Abs. 2 und 3:

(2) Wird der Ausgleich in monatlich wiederkehrenden Geldleistungen gewährt, hat die Bemessung und die erforderlichen Änderungen das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen erteilten Bewilligung durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen steht das Recht der Berufung an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu.

§ 17 Abs. 1 vierter Satz:

Sie ist bei Entscheidungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in Rentenangelegenheiten und bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen zu hören.

§ 18 Abs. 9:

(9) Vor dem 1. Jänner 2003 beim Amt einer Landesregierung anhängige Verfahren sind vom Landeshauptmann nach der vor diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage zu entscheiden. Der weitere Vollzug obliegt dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

§ 19 Abs. 9:

(9) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2002 § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../...;
2. mit 1. Jänner 2003 die §§ 3, 4 Abs. 1 und 3, 11b Abs. 2, 13d Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, 15 Abs. 4, 15a Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1 vierter Satz und 18 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung des § 11c samt Überschrift.

